Fachliche Weisung aus dem GB III

Nr.: 12/2014



für den Bereich Leistungsservice des Jobcenters Region Hannover

Bezug: § 24 SGB X

Verzicht auf Anhörung nach § 24 Abs. 2 SGB X

Änderung vom 13.03.17

Änderung vom 06.03.15 Ursprungsversion vom 04.07.14

Nach § 24 Abs. 2 SGB X kommen drei Fallkonstellationen in Frage, bei denen im Jobcenter auf eine Anhörung verzichtet werden kann:

1. Fallkonstellation: § 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X Verzicht auf eine Anhörung zur Aufrechnung bei Aufrechnungsbeträgen bis zur Höhe von 70 Euro

Soll gegen Leistungsansprüche von nicht mehr als 70 Euro nach § 43 SGB II aufgerechnet werden, kann auf eine Anhörung zur Aufrechnung verzichtet werden. Im Aufrechnungsbescheid ist mit folgendem TBS darauf hinzuweisen:

Grundsätzlich ist nach § 24 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bei Entscheidungen des Jobcenters, die in Rechte eingreifen, der Bürgerin bzw. dem Bürger Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X abgesehen werden, wenn gegen Ansprüche oder mit Ansprüchen von weniger als 70 Euro aufgerechnet wird. Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung wird von der Anhörung zur Aufrechnung abgesehen, da die gesetzlich festgelegte Grenze (70 Euro) nicht überschritten wird und kein Grund ersichtlich ist, der eine Anhörung erfordert.

Der Textbaustein "Ermessensausübung bei Verzicht auf Anhörung zur Aufrechnung" ist unter den lokalen Textbausteinen/JobCenter R Hannover/LS/SGB X/§ 24 hinterlegt, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtend zu nutzen sind.

2. Fallkonstellation: § 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X Verzicht auf Anhörung bei Anpassung von einkommensabhängigen Leistungen an die geänderten Verhältnisse

2.1 Einkommen wird bei der Bedarfsberechnung laufend berücksichtigt:

Wird in einem Leistungsfall die Einkommenshöhe angepasst, z. B. beim Erwerbseinkommen, kann auf die Anhörung in Bezug auf die Aufhebung und Anpassung des Einkommens **für die Zukunft**

verzichtet werden. Kommt es hingegen zu Erstattungsforderungen für die Vergangenheit, ist stets eine Anhörung zur Aufhebung einschließlich Erstattung und ggf. Aufrechnung (in einem Dokument) durchzuführen.

Zu beachten ist allerdings, dass diese Regelung nur anwendbar ist, wenn es keine andere Leistungsänderung gibt. Soll z. B. zusätzlich ein ursprünglich gewährter Mehrbedarf Ernährung o.ä. für die Zukunft wegfallen, ist eine Anhörung erforderlich. Ebenso ist eine Anhörung erforderlich, wenn Erwerbseinkommen erzielt wird, welches bislang noch nicht angerechnet wurde und in diesen Fällen u. a. angehört wird, ob z. B. Fahrkosten etc. entstehen.

Im Änderungsbescheid ist mit folgendem Textbaustein darauf hinzuweisen:

Grundsätzlich ist nach § 24 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bei Entscheidungen des Jobcenters, die in Rechte eingreifen, der Bürgerin bzw. dem Bürger Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann nach § 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X abgesehen werden, wenn einkommensabhängige Leistungen lediglich den geänderten Verhältnissen angepasst werden, d. h., dass das Jobcenter ein Einkommen anrechnet, bei dem sich dann herausstellt, dass tatsächlich ein höheres Einkommen erzielt wurde. Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung wird von einer Anhörung abgesehen, da die Höhe Ihres Alg II- Anspruchs lediglich den veränderten Einkommen angepasst wird. Sinn und Zweck der Anhörung ist der Schutz der Bürgerin/des Bürgers vor Überraschungsentscheidungen, die zu ihrem Nachteil ausfallen. Da Ihnen der vorgenannte Umstand bekannt ist, wird in Ihrem Fall auf eine Anhörung verzichtet.

Der Textbaustein "Ermessensausübung bei Verzicht auf Anhörung wg. Einkommensanpassung" ist unter den lokalen Textbausteinen/JobCenter R Hannover/LS/SGB X/§ 24 hinterlegt, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtend zu nutzen sind.

2.2 bei einmaligem Einkommen aus Guthaben aufgrund von Betriebs- oder Heizkostenabrechnungen:

Bei Guthaben aus Betriebs- oder Heizkostenabrechnungen handelt es sich um Einkommen im Sinne des SGB II, auch wenn es aufgrund von § 22 Abs. 3 SGB II die Leistungen des kommunalen Trägers mindert. Weist die BK-/HK-Abrechnung ein Guthaben aus, ist dies bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen, sodass eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse erfolgt. In diesen Fallkonstellationen wird daher auf das Versenden einer Anhörung verzichtet, wenn das Guthaben auf einen Zeitraum in der Zukunft angerechnet wird. Kommt es hingegen zu Erstattungsforderungen für die Vergangenheit, ist stets eine Anhörung zur Aufhebung einschließlich Erstattung und ggf. Aufrechnung (in einem Dokument) durchzuführen.

Im Änderungsbescheid ist mit folgendem Textbaustein darauf hinzuweisen:

Grundsätzlich ist nach § 24 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bei Entscheidungen des Jobcenters, die in Rechte eingreifen, der Bürgerin bzw. dem Bürger Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann nach § 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X abgesehen werden, wenn einkommensabhängige Leistungen lediglich an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. Nach Vorlage der Betriebs- und/oder Heizkostenabrechnung wurde Ihr Bedarf an den tatsächlichen Verbrauch angepasst, was zu einem Guthaben geführt hat. Bei diesem Guthaben handelt es sich um Einkommen i. S. des SGB II. Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung wird von einer Anhörung abgesehen, da die Höhe Ihres Alg II- Anspruchs lediglich dem tatsächlichen Verbrauch angepasst wird. Sinn und Zweck der Anhörung ist der Schutz der Bürgerin/des Bürgers vor Überraschungsentscheidungen, die zu ihrem Nachteil ausfallen. Da Ihnen der vorgenannte Umstand bekannt ist, wird in Ihrem Fall auf eine Anhörung verzichtet.

Der Textbaustein "Ermessensausübung bei Verzicht auf Anhörung wg. Guthaben aus BK_HK" ist unter den lokalen Textbausteinen/JobCenter R Hannover/LS/SGB X/§ 24 hinterlegt, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtend zu nutzen sind.

gez.

Geschäftsbereichsleiterin III Leistungsgewährung